



Bundesärztekammer

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern

Stellungnahme der Bundesärztekammer gem. § 91 Abs. 8a SGB V zu Empfehlungen des Gemeinsamen Bundesausschusses hier: Neufassung der DMP-Dokumentation / Schreiben des G-BA v. 11.05.2007

Mit der geplanten Neufassung ist eine Vereinfachung der DMP-Dokumentation beabsichtigt. Dazu soll eine Neustrukturierung vorgenommen werden, wobei der entscheidende Aspekt in der Umstellung der Dokumentation auf ein rein elektronisches Verfahren liegt. Noch nicht abgebildet (und damit auch nicht Gegenstand dieser Stellungnahme) ist die notwendige EDV-technische Umsetzung in einen Dokumentationsalgorithmus.

Die Bundesärztekammer nimmt zu den vorgesehenen Änderungen wie folgt Stellung:

Eine Reduzierung des Dokumentationsaufwands für DMPs ist zuletzt explizit durch den 109. Deutschen Ärztetag (Drucksache VII-03) gefordert worden. Die Bundesärztekammer begrüßt daher grundsätzlich die vorgelegten Maßnahmen einer Neufassung der DMP-Dokumentation zum Zwecke der Vereinfachung dieses Vorgangs.

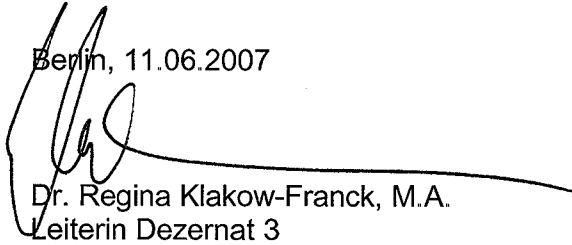
Ein wesentlicher Faktor für den Erfolg der Neufassung wird in einer funktionierenden datentechnischen Umsetzung liegen. Hierzu wird nach Information des zuständigen G-BA-Unterausschusses ein Anwendungstest durchgeführt werden, was zweifellos sinnvoll ist. Für die Bundesärztekammer ist es allerdings schwierig, in Unkenntnis der Ergebnisse dieses Tests zu einem vollständigen Urteil zur geplanten Neufassung zu gelangen. Insofern wäre es wünschenswert gewesen, das Stellungnahmerecht nach § 91 Abs. 8a SGB V in Kenntnis der tatsächlichen Umsetzbarkeit der neu sortierten Dokumentationsparameter ausüben zu können. Wir gehen davon aus, dass dieser wichtige Aspekt der technischen Machbarkeit vom G-BA verantwortungsvoll gelöst wird und Belastungen von Ärzten und Patienten durch EDV-technische Schwächen oder gar Pannen unbedingt vermieden werden.

Unbenommen von den Vorzügen einer zügigen und notwendigen Verbesserung der DMP-Dokumentation ist noch anzumerken, dass mit dem GKV-WSG die gesetzlichen Regelungen zu DMPs in Gestalt einer Anfügung an § 137f Abs. 2 Nr. 2 SGB V ergänzt worden sind. So sollen die Anforderungen an die durchzuführenden Qualitätssicherungsmaßnahmen „unter Berücksichtigung der Ergebnisse nach § 137a Abs. 2 Nr. 1 und 2“ benannt werden. Damit wird Bezug genommen auf die derzeit noch zu benennende „fachliche unabhängige Institution“, deren Auftrag es sein wird:

1. *für die Messung und Darstellung der Versorgungsqualität möglichst sektorübergreifend abgestimmte Indikatoren und Instrumente zu entwickeln und*
2. *die notwendige Dokumentation für die einrichtungsübergreifende Qualitätssicherung unter Berücksichtigung des Gebotes der Datensparsamkeit zu entwickeln.*

Bei diesen und ev. weiteren geplanten Änderungen sollte mit Blick auf die Arbeitseffizienz daher auch bedacht werden, dass es nach erfolgter Beauftragung des Instituts nach § 137a eventuell schon bald erneut zu Änderungen bei der DMP-Dokumentation kommen könnte, was sich nachteilig auf die Akzeptanz der Betroffenen auswirken könnte.

Berlin, 11.06.2007

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'R' followed by a long horizontal line extending to the right.

Dr. Regina Klakow-Franck, M.A.
Leiterin Dezernat 3